

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 17. 9. 2014

Nummer 32

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 9. 9. 2014, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	583	Bek. 8. 9. 2014, Änderung des Stiftungszwecks der „Dr. Hellmuth-Häussermann-Stiftung“	587
B. Ministerium für Inneres und Sport		Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	
Bek. 20. 8. 2014, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Katastrophen und Großschadensereignissen zwischen den Niederlanden und Niedersachsen	584	Bek. 11. 2. 2014, Umgliederung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Ith-Weezer Bruch (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)	587
Erl. 4. 9. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen	585	Bek. 19. 2. 2014, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Alexandri, St. Jacobi, St. Marien und St. Nicolai in Einbeck und Aufhebung des Gesamtverbandes Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling)	588
C. Finanzministerium		Bek. 5. 3. 2014, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wallensen in den Evangelisch-lutherischen Gemeindeverband Saaletal (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)	588
Bek. 24. 6. 2014, Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder	585	Bek. 17. 6. 2014, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Harzer Land“ (Kirchenkreis Harzer Land)	588
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
RdErl. 3. 9. 2014, Baugebührenordnung; Preisindexzahl ...	586	Bek. 2. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Nindorf GmbH & Co. KG, Lamstedt)	589
20220		Bek. 3. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Alpers Agrarenergie GbR, Fredenbeck)	589
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 4. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Pape GmbH, Selsingen)	589
F. Kultusministerium		Bek. 4. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ardestorfer Bioenergie GmbH & Co. KG, Neu Wulmsdorf)	589
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 4. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hans-Georg Müller, Heeslingen)	589
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 27. 8. 2014, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Hörden am Harz)	587	Bek. 17. 9. 2014, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Statkraft Markets GmbH, Landesbergen)	590
I. Justizministerium		Stellenausschreibungen	590
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 9. 9. 2014 — 203-11700-5 IND —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Hamburg ernannten Herrn Vidhu Peethambaran Nair am 30. 7. 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Murugesan Subhashini, am 20. Januar 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
bei Katastrophen und Großschadensereignissen zwischen
den Niederlanden und Niedersachsen**

Bek. d. MI v. 20. 8. 2014 — 14615-500-02 —

Nachstehend wird die Gemeinsame Erklärung des Niederländischen Ministers für Sicherheit und Justiz und des Niedersächsischen Ministers für Inneres und Sport bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit bei Katastrophen und Großschadensereignissen bekannt gemacht:

**Gemeinsame Erklärung
des
niederländischen Ministers für Sicherheit und Justiz,
und des
niedersächsischen Ministers für Inneres und Sport,
bezüglich
grenzüberschreitender Zusammenarbeit
bei Katastrophen und Großschadensereignissen**

Der Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen und

der Minister für Sicherheit und Justiz der Niederlande

— im Folgenden „Partner“ genannt —

erklären

auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen vom 7. Juni 1988,

in der Überzeugung, dass mit der fortschreitenden europäischen Einigung das Interesse an einer Intensivierung der gemeinsamen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wächst,

im Bewusstsein, dass eine Intensivierung der Kontakte zwischen den verschiedenen behördlichen Ebenen des Königreichs der Niederlande und des Landes Niedersachsen die Entwicklung des Grenzgebietes auf sinnvolle Weise fördert, und

im Bewusstsein, dass die „Niederländisch-Niedersächsische Gemeinsame Erklärung bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit 2001“ erneuert werden muss,

Folgendes:

1. Die Partner betonen die besondere Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei Katastrophen und Unglücksfällen zwischen den Niederlanden und dem Land Niedersachsen. Beide Seiten erklären, dass die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit auf diesem Gebiet fortgeführt und optimiert werden soll.
2. Die Entwicklung dieser Zusammenarbeit soll weiterhin regelmäßig Gegenstand von Gesprächen auf hoher politischer Ebene sein. Insbesondere streben die Minister zweijährlich Treffen an, um aktuelle Themen zu erörtern.
3. Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes sind enge Kontakte auf kommunaler und regionaler Ebene und die gemeinsame Arbeit in den jeweiligen Euregios sowie in gemeinsamen Gremien und Arbeitsgruppen von fundamentaler Bedeutung. Die Partner unterstützen diese Kontakte nachdrücklich und begrüßen alle Bemühungen, die zu einer weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit beitragen.
4. Die Partner unterstützen eine interministerielle Abstimmung zu Fragen und Problemen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Zusammenwirkens im Bereich des Katastrophenschutzes. Ebenso unterstützen die Ministerien bei Bedarf ihre jeweils nachgeordneten Behörden bei deren grenzüberschreitenden Abstimmungsprozessen.

5. Eventuelle Hindernisse in der Zusammenarbeit sollen, ggf. durch die Ergänzung bestehender Vereinbarungen oder Abkommen, beseitigt werden. Soweit sich die Hindernisse auch auf andere Fachressorts erstrecken, setzen sich beide Seiten für ressortübergreifende Lösungen ein.

6. Die Partner unterrichten sich gegenseitig über Gefahren, Krisen, Großschadensereignisse oder Katastrophen, die geeignet sind, Auswirkungen auf dem Gebiet des Anderen hervorzurufen. Bei Eintritt eines gemeinsamen Großschadensereignisses oder einer gemeinsamen Katastrophenlage werden im Rahmen der rechtlichen bzw. personellen Möglichkeiten gegenseitig Lageberichte ausgetauscht und ggf. Verbindungspersonal in die Stäbe entsendet.

7. Die Partner unterstützen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten den gegenseitigen Informationsaustausch auf allen Ebenen und in allen für den Katastrophenschutz relevanten Bereichen. Insbesondere ist ein regelmäßiger Austausch auf der Grundlage des Helsinki-Abkommens über Betriebe sicherzustellen, von denen im Falle eines Unglücks oder einer Katastrophe Auswirkungen auf den Nachbarstaat ausgehen können.

8. Der Informationsaustausch zwischen den Behörden soll durch den Aufbau einer gemeinsamen Internetplattform, auf der alle für den Bereich Katastrophenschutz bedeutsamen Informationen zusammengefasst werden, erleichtert werden. Darüber hinaus soll den Behörden auch der Zugang zu bereits vorhandenen elektronischen Informationssystemen des anderen Landes ermöglicht werden.

9. Der fachliche Informationsaustausch zwischen den Ländern soll zudem in Form von jährlichen Seminarveranstaltungen erreicht werden, die in wechselnder Verantwortung organisiert werden. Neben dem fachlichen Austausch sollen diese Veranstaltungen der Pflege und dem Ausbau von Netzwerken dienen.

10. Die Partner sehen das Erfordernis regelmäßiger grenzüberschreitender Katastrophenschutzübungen, um die Wirksamkeit der Vorbereitungsmaßnahmen unter dem Ernstfall angehärteten Bedingungen zu erproben und diese auf Grund der Übungserfahrungen zu verbessern. Beide Seiten werden ihre nachgeordneten Behörden hierbei unterstützen.

11. Es besteht Einvernehmen, dass Bürgern auf beiden Seiten der Grenze in angemessener Weise die Möglichkeit einzuräumen ist, sich über die Zuständigkeiten der Behörden und Funktionsträger im Katastrophenschutz zu informieren. Bei der Erarbeitung entsprechender Medien unterstützen sich die Ministerien bzw. erarbeiten diese gemeinsam.

Diese Erklärung soll wie folgt zitiert werden:

„Niederländisch-Niedersächsische Gemeinsame Erklärung bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit im Katastrophenschutz 2014“; sie ersetzt die Ziffern 12 — 15 der „Niederländisch-Niedersächsische Gemeinsamen Erklärung bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit 2001“.

Die Veröffentlichung erfolgt in den Niederlanden im Niederländische Staatscourant und in Niedersachsen im Niedersächsischen Ministerialblatt.

Diese gemeinsame Erklärung wird in niederländischer und deutscher Sprache gleichlautend unterzeichnet am 14. Juli 2014 in Coevorden.

Der Minister für
Sicherheit und Justiz der
Niederlande

Der Minister für Inneres
und Sport des Landes Nieder-
sachsen

I. W. Opstelten

B. Pistorius

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung
und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern
in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen**

Erl. d. MI v. 4. 9. 2014 — 62.2-48300-2.1 —

— VORIS 27100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Betreuungs- und Beratungsleistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner während ihres Aufenthalts in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen.

1.2 Ziel der Förderung ist es, den Aufenthalt der Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung durch Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung angemessen und geeignet zu gestalten und ihnen unabhängig von ihrer Bleiberechtsperspektive eine Orientierungshilfe für den Aufenthalt in der deutschen Gesellschaft zu geben. Hieran besteht seitens des Landes Niedersachsen ein erhebliches Interesse.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

- 2.1 Kinder- und Jugendbetreuung,
- 2.2 Unterstützung bei der Sprachförderung und der Vermittlung von Kenntnissen für den Aufenthalt in der deutschen Gesellschaft,
- 2.3 Beratung, Betreuung und Unterstützung in besonderen Lebenslagen (z. B. Ausgabe von Bekleidung, Informationsveranstaltungen),
- 2.4 Beratung und Betreuung von kranken und besonders schutzbedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern,
- 2.5 Beratung und Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner im Zusammenhang mit der Zuweisung an ihre künftigen Wohnorte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Wohlfahrtsverbände, karitative Einrichtungen und Hilfsorganisationen sowie andere gemeinnützige Organisationen, deren Aufgabenstellung die Beratung und Betreuung des benannten Personenkreises beinhaltet und deren bisherige Tätigkeit eine erfolgreiche Erfüllung des Förderzwecks erwarten lässt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben bis zu einer Höhe von maximal 85 %. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Zuwendungsfähige Personalausgaben sind die (ggf. anteiligen) Bruttoarbeitsentgelte bis zur Höhe der Durchschnittssätze, die das Land Niedersachsen bei der Veranschlagung von Personalausgaben für vergleichbare Beschäftigte im Haushaltsplan zugrunde legt. Die Zuwendung kann ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

4.3 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Trägers, der Finanzbeteiligung Dritter und des Landesinteresses bemessen. Angemessene Eigenleistungen des Trägers sind grundsätzlich erforderlich. Der Abrechnung wird der bei Antragstellung maßgebliche Prozentanteil der Eigenleistungen an den Gesamteinnahmen zugrunde gelegt.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs gelten die VV zu § 44 LHO.

5.2 Bewilligungsbehörde ist die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig.

5.3 Anträge für das folgende Jahr sind schriftlich und grundsätzlich jeweils bis zum 31. Oktober bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der zu verwendende Antragsvordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

5.4 Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die Verwendung der erhaltenen Zuwendung zu belegen. Der Verwendungsnachweis belegt die Erreichung des Zuwendungszwecks, die Wirtschaftlichkeit und die Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens. Gleichzeitig dient der Sachbericht der Erfolgskontrolle. Der Verwendungsnachweis wird durch die Bewilligungsbehörde geprüft.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 32/2014 S. 585

C. Finanzministerium

**Satzung der GKL
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder**

Bek. d. MF v. 24. 6. 2014 — 44-27207/25/2 (0) —

Bezug: Bek. v. 2. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 586)

Gemäß § 11 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) vom 15. 12. 2011/19. 1. 2012 (Nds. GVBl. S. 178) wird in der **Anlage** die von der Gewährträgerversammlung am 24. 6. 2014 beschlossene Änderung der „Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ vom 2. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 586) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 32/2014 S. 585

Anlage

**Änderungen der Satzung
der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder**

Die Gewährträgerversammlung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) hat auf ihrer Sitzung am 24. Juni 2014 folgende Änderungen der Satzung der GKL vom 2. Juli 2012 beschlossen:

1. Präambel
In der Präambel wird das Datum der Gewährträgerversammlung „2. Juli 2012“ durch das Datum „24. Juni 2014“ ersetzt. An Stelle der Bezugnahme auf die „Gründungssatzung“ erfolgt eine Bezugnahme auf die „Satzung vom 2. Juli 2012“.
2. § 5 Absatz 3 Ziffer 2
Die Begriffe „Geschäftsanweisungen, Betriebsvorschriften und Vertragsmuster“ werden durch „Muster der Vertriebsvereinbarungen sowie entsprechende Regelungen“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 2
Die Begriffe „Geschäftsanweisungen, Betriebsvorschriften und Vertragsmuster“ werden durch „Muster der Vertriebsvereinbarungen sowie entsprechende Regelungen“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 5

Der Absatz wird durch einen Satz 3 „Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Gewährträgerversammlung aus, so wird dessen Nachfolger aus dem entsendenden Land in der Gewährträgerversammlung bis zu einer Nach- oder Neuwahl Mitglied des betreffenden Ausschusses.“ ergänzt.

5. § 9 Absatz 2

Die Bezugnahme auf „Geschäftsaufträge, Geschäftsanweisungen, Vertriebsverträgen und Betriebsvorschriften“ am Ende des Absatzes wird durch eine Bezugnahme auf „Vertriebsvereinbarungen und entsprechenden Regelungen“ ersetzt.

6. § 10 Absatz 2 Satz 1

Der Satz „§§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 109 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Dezember 1971, zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 108), finden mit Ausnahme des § 55 keine Anwendung.“ wird durch den Satz „§ 58 sowie §§ 81 bis 100 und § 104 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Dezember 1971, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. vom 24. Dezember 2013, S. 503), finden Anwendung.“ ersetzt.

7. § 16

Als Datum des Inkrafttretens der Satzung wird statt des „2. Juli 2012“ der „24. Juni 2014“ eingefügt.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Baugebührenordnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MS v. 3. 9. 2014 — 53 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 27. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 640)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs.1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 6. 2013 (Nds. GVBl. S. 176), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2014 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,075. Die sich danach ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2014 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 32/2014 S. 586

Anlage

**Tabelle des Rohbauwertes
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	118
2.	Wochenendhäuser	104
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	160
4.	Schulen	152
5.	Kindertageseinrichtungen	135
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	135

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	159
8.	Krankenhäuser	176
9.	Versammlungsstätten	135
10.	Hallenbäder	146
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in einge- schossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	42
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	37
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	28
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehr- geschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstige Nutzungen mit Aufenthalts- räumen in den übrigen Geschossen	90
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	161
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	99
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	117
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	141
16.	Tiefgaragen	162
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis zu 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer ¹⁾	52
17.1.2	sonstige Bauart	42
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
17.2.1	Bauart schwer ¹⁾	44
17.2.2	sonstige Bauart	37
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer ¹⁾	37
17.3.2	sonstige Bauart	28
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrges- chossig sind	106
19.	Stallgebäude ²⁾	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer ¹⁾	49
19.1.2	sonstige Bauart	34
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
19.2.1	Bauart schwer ¹⁾	41
19.2.2	sonstige Bauart	32
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer ¹⁾	32
19.3.2	sonstige Bauart	26

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte ²⁾	26
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte ²⁾	18
22.	Gülle Keller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	95
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	43
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	32
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	18

¹⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

²⁾ Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Güllekeller nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Stand sicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäude teile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Hörden am Harz)

Bek. d. ML v. 27. 8. 2014
— 306-611-2537-Hörden am Harz —

Das ArL Braunschweig hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hörden am Harz, Landkreis Osterode am Harz, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hörden am Harz ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 32/2014 S. 587

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Änderung des Stiftungszwecks der „Dr. Hellmuth-Häussermann-Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 8. 9. 2014
— 2.11741/40-60 —

Mit Schreiben vom 8. 9. 2014 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Dr. Hellmuth-Häussermann-Stiftung“ mit Sitz in Einbeck genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der pharmazeutischen Wissenschaft und Forschung und damit auch des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Auszeichnung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Arzneimittelforschung, vor allem der Pharmazeutischen Technologie und der Analytik der Arzneizubereitungen sowie auf dem Gebiet der Pharmazeutischen Praxis, einschließlich der Klinischen Pharmazie.

— Nds. MBl. Nr. 32/2014 S. 587

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Umgliederung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Ith-Weenzer Bruch (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 11. 2. 2014**

Gemäß Artikel 28 und Artikel 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld und Artikel 51 der Kirchenverfassung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Ith-Weenzer Bruch in Duingen wird aus der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen in Salzhemmendorf (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische St.-Franziskus-Kirchengemeinde in Coppengrave (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) eingegliedert.

§ 2

Die Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen, die Glieder der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Ith-Weenzer Bruch sind, werden Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen St.-Franziskus-Kirchengemeinde Coppengrave.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 32/2014 S. 587

**Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
St. Alexandri, St. Jacobi, St. Marien und St. Nicolai
in Einbeck und Aufhebung des Gesamtverbandes Einbeck
(Kirchenkreis Leine-Solling)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 19. 2. 2014**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung, § 113 Absatz 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung und § 5 Absatz 2 Satz 2 Patronatsgesetz wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi in Einbeck, die Evangelisch-lutherische Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri in Einbeck, die Evangelisch-lutherische Neustädter Kirchengemeinde St. Marien in Einbeck und die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Die I. und II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri in Einbeck werden I. und II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi in Einbeck wird III. Pfarrstelle und die vom Kirchenkreisvorstand zusammengelegten Pfarrstellen der Evangelisch-lutherischen Neustädter Kirchengemeinde St. Marien in Einbeck und der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Einbeck werden IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Einbeck.

§ 3

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Einbeck.

§ 4

(1) Die mit den Patronaten über die Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi in Einbeck, die Evangelisch-lutherische Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri in Einbeck und die Evangelisch-lutherische Neustädter Kirchengemeinde St. Marien in Einbeck verbundenen Rechte und Pflichten bleiben grundsätzlich erhalten; es entsteht ein Kompatronat. Das Kompatronat kann den Patron bestimmen, der für das Kompatronat in den Kirchenvorstand eintritt, oder einen Dritten zum Kirchenvorsteher ernennen.

(2) Mitglieder der Kirchenvorstände der in § 1 genannten Kirchengemeinden, die von den Patronen ernannt worden sind, bleiben bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Einbeck.

§ 5

Der Evangelisch-lutherische Gesamtverband Einbeck wird von Amts wegen aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck.

§§ 6 bis 10

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 11

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 32/2014 S. 588

**Eingliederung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wallensen
in den Evangelisch-lutherischen Gemeindeverband Saaletal
(Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 5. 3. 2014**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen in Salzhemmendorf (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) wird in den Evangelisch-lutherischen Gemeindeverband Saaletal eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 32/2014 S. 588

**Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes
„Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband
Harzer Land“ (Kirchenkreis Harzer Land)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 17. 6. 2014**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Bad Sachsa,

die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde in Barbis,

die Evangelisch-lutherische St.-Bartholdi-Kirchengemeinde in Bartolfelde,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Heiligen Geist in Clausthal,

die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde in Eisdorf,

die Evangelisch-lutherische St.-Pancratius-Kirchengemeinde in Hattorf am Harz,

die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Herzberg am Harz,

die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde in Osterode am Harz,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Osterode am Harz,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kalefeld-Weifenwasser in Kalefeld,

die Evangelisch-lutherische Martini-Kirchengemeinde in Sankt Andreasberg und

die Evangelisch-lutherische St.-Salvatoris-Kirchengemeinde in Zellerfeld

(alle Kirchenkreis Harzer Land) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Harzer Land“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 32/2014 S. 588

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Nindorf GmbH & Co. KG, Lamstedt)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 2. 9. 2014 — CUX12-040-01-8.1-SK —

Die Firma Bio-Energie Nindorf GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Stefan Kohrs, Kleinmühlen 7, 21769 Lamstedt, hat mit Schreiben vom 12. 12. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Biogasanlage am Standort 21769 Lamstedt, Gemarkung Nindorf, Flur 10, Flurstück 34, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 32/2014 S. 589

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Alpers Agrarenergie GbR, Fredenbeck)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 3. 9. 2014 — CUX14-054-01-8.1-SK —

Die Firma Alpers Agrarenergie GbR, Dinghorn 1, 21717 Fredenbeck, hat mit Schreiben vom 28. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes am Standort Kutenholzer Weg, 21717 Fredenbeck, beantragt. Die Genehmigung umfasst die Aufstellung eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 32/2014 S. 589

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Pape GmbH, Selsingen)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 4. 9. 2014 — CUX12-015-01-8.1-SK —

Die Firma Biogas Pape GmbH, Hempstraße 15, 27446 Selsingen, hat mit Schreiben vom 14. 5. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort Gemarkung Granstedt, Flur 2, Flurstück 53/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 32/2014 S. 589

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ardestorfer Bioenergie GmbH & Co. KG, Neu Wulmsdorf)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 4. 9. 2014 — CUX14-061-01-8.1-SK —

Die Firma Ardestorfer Bioenergie GmbH & Co. KG, zum Fliegenmoor 24, 21629 Neu Wulmsdorf, hat mit Schreiben vom 3. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am Standort Ketzendorfer Straße/Am Blocksberge, 21614 Buxtehude, beantragt. Die Genehmigung umfasst u. a. die Aufstellung eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes, die Errichtung eines weiteren Nachgärers, eines weiteren Endlagers und weiterer Lagerbehälter.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 32/2014 S. 589

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hans-Georg Müller, Heeslingen)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 4. 9. 2014 — CUX13-064-01-8.1-SK —

Herr Hans-Georg Müller, Viehbrock 4, 27404 Heeslingen-Wense, hat mit Schreiben vom 2. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am Standort Viehbrock 4, 27404 Heeslingen, Ortsteil Wense, beantragt. Die Genehmigung umfasst den Neubau eines Gärrestlagers, die Änderung der Inputstoffe und die Erhöhung der Gasproduktion.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2014 S. 589

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Statkraft Markets GmbH, Landesbergen)

**Bek. d. GAA Hannover v. 17. 9. 2014
— H006335197-H-68-111 —**

Die Firma Statkraft Markets GmbH, Hävern 1, 31628 Landesbergen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG zur Änderung ihres Biomasseheizkraftwerkes auf dem o. g. Standort beantragt. Die Änderung umfasst den Wegfall der Werksfeuerwehr.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 32/2014 S. 590

Stellenausschreibungen

Bei dem **Flecken Bodenfelde** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leiterin oder des Leiters des Fachbereichs Finanzen (Kämmerin oder Kämmerers) (BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TVöD)

in Vollzeit unbefristet zu besetzen. Zu Ihren künftigen Aufgaben gehört die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.bodenfelde.de > Aktuelles.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen sowie der Angabe über den möglichen Beginn einer Beschäftigung **bis zum 2. 10. 2014** an Herrn Bürgermeister Hartmut Koch — persönlich/vertraulich —, Flecken Bodenfelde, Amelither Straße 23, 37194 Bodenfelde.

Bei Rückfragen sprechen Sie bitte Frau Beckendorf, Tel. 05572 9369-16, an.

— Nds. MBl. Nr. 32/2014 S. 590

In der Außenstelle Lüneburg des **Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle

einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers (BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L)

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

Kassen- und Rechnungsprüfungen sowie Wirtschaftsprüfungen, Organisations-, Schwerpunkt-, Querschnitts-, Projekt- und Systemprüfungen, Prüfungen von Verwendungsnachweisen.

Wir erwarten:

- Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung allgemeiner kirchlicher Verwaltungsdienst unserer Landeskirche oder vergleichbare Laufbahnbefähigung einer anderen Landeskirche oder eines Landes oder des Bundes oder abgeschlossene Angestelltenprüfung II,
- umfassende Kenntnisse und mehrjährige Erfahrung im öffentlichen — vorzugsweise im kirchlichen — Dienst, insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie umfassende Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen,
- fundierte PC-Kenntnisse (wie MS-Word, Excel, Outlook),
- selbständiges und verantwortungsvolles Arbeiten,
- soziale und kommunikative Kompetenz,
- evangelisch-lutherisches Bekenntnis oder anderes Bekenntnis einer Gliedkirche der EKD (bitte einen entsprechenden Hinweis in die Bewerbungsunterlagen aufnehmen).

Die Prüfungstätigkeit ist mit Außendienst verbunden und setzt die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen und Ortsterminen — auch außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit — voraus. Führerschein Klasse B und der dienstliche Einsatz des privaten Pkw werden daher erwartet.

Wir sind bestrebt, den Anteil von Frauen in den Bereichen zu erhöhen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind. Deswegen freuen wir uns über die Bewerbungen von Frauen. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen bevorzugt eingestellt.

Der Arbeitsbereich umfasst derzeit die Kirchenkreise Celle, Lüchow-Dannenberg, Soltau und Walsrode einschließlich der jeweils dazu gehörenden Kirchengemeinden, Einrichtungen und Werke. Die regelmäßige Dienststätte befindet sich in Lüneburg.

Für Fragen und Informationen stehen Ihnen Herr Sander, Tel. 0511 1241-268, sowie Herr Rose, Tel. 0511 1241-747, gern zur Verfügung.

Informationen über die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers finden Sie unter www.landeskirche-hannover.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 10. 10. 2014** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726, 30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 32/2014 S. 590

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten